



Volksmusikerverbund NRW e.V.

Änderungen der neuen Coronaschutzverordnung NRW, gültig ab dem 15. Mai bis Ablauf 04. Juni 2021.

Seit Inkrafttreten der Bundesnotbremse im Zusammenspiel mit der Landesverordnung und weiteren lokalen Bestimmungen haben wir eine höchst komplexe Situation. Man kann hierbei keine allgemeingültigen Empfehlungen aussprechen. Nachfolgend fassen wir die ab 15. Mai gültige Coronaschutzverordnung in den Punkten Unterrichts- Proben- und Konzerttätigkeit zusammen.

In allen Fragen, speziell zur Proben- und Auftrittssituation empfehlen wir aber dringendst, eine Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden zu treffen.

NACHWUCHSAUSBILDUNG

Unter einer Inzidenz von 165:

§ 7 (7.) Weitere außerschulische Bildungsangebote

Der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von in Innenräumen höchstens fünf, im Freien höchstens zwanzig jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren (.....) ist erlaubt.

Die generellen Hygienemaßnahmen sind nach wie vor zu beachten (Handhygiene, Mund-Nasenschutz, usw.)

KONZERTE

Unter einem stabilen Inzidenzwert von 100:

§ 8 Kultur

Konzerte und Aufführungen sind **im Freien** zulässig für höchstens 500 Zuschauer*innen.

Voraussetzungen:

- Bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest nach § 4, Absatz 4
- Sichergestellte besondere Rückverfolgbarkeit gem. § 4a, Absatz 1, Satz 2 und 3
Mit Einverständnis der Person:
 - ✓ Name,
 - ✓ Adresse,
 - ✓ Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt,
 - ✓ Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise,
 - ✓ Sitzplan.
 - ✓ Die schriftlichen Aufzeichnungen sind 4 Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.
- Mindestabstand 1,5 m

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 können Konzerte und Aufführungen auch in entsprechenden Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

- Wie oben



Volksmusikerverbund NRW e.V.

Unter einem stabilen Inzidenzwert von 50:

§ 8 Kultur

(2a) Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50 im Sinne von § 1 Absatz 2a, so sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten Kultur-Einrichtungen zulässig für Zuschauerinnen und Zuschauer mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3; die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten.

Zudem ist abweichend von Absatz 1 Satz 3 der nicht-berufsmäßige Probenbetrieb auch in Innenräumen mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig.

Einfache Rückverfolgung:

Wie oben, jedoch ohne Sitzplan.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, Tests

(4) Soweit nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Probenbetrieb

Der zur Berufsausübung zählende Probenbetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

Der nicht-berufsmäßige Probenbetrieb ist im Freien mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig.



§ 8 Kultur- (2a)

(...)

Zudem ist abweichend von Absatz 1 Satz 3 der **nicht-berufsmäßige Probenbetrieb auch in Innenräumen** mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig.

Wir gehen davon aus, dass hinsichtlich der Proben und Aufführungen für die Musiker*innen generell zu den folgenden Voraussetzungen, wie „bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest“, „einfache Rückverfolgbarkeit“, Mindestabstand, als auch die Einhaltung der generellen Hygienemaßnahmen auch die Personen zugelassen sind, welche eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung nachweisen können.

Wie eingangs gesagt: Die Absprache mit der örtlichen Behörde ist wichtig.